

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1402

Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe

Am Beispiel des geschlechtlichen
Personenstands

Von

Annika Kieck



Duncker & Humblot · Berlin

ANNIKA KIECK

Der Schutz individueller Identität
als verfassungsrechtliche Aufgabe

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1402

Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe

Am Beispiel des geschlechtlichen
Personenstands

Von

Annika Kieck



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau
hat diese Arbeit im Jahr 2018
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-15651-1 (Print)
ISBN 978-3-428-55651-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85651-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort und Dank

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Sie entstand ganz überwiegend neben meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht der Universität Passau. Daneben wurde die Fertigstellung der Arbeit durch die Bayerische Gleichstellungsförderung unterstützt.

Das Manuskript wurde bis einschließlich Anfang Januar 2019 aktualisiert. Neben aktueller Literatur wurde auch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. 12. 2018 berücksichtigt. Der Verlauf der Gesetzgebung wurde in die Arbeit aufgenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Kai von Lewinski, der die Entstehung der Arbeit mit wertvollen Denkanstößen unterstützte und umsichtig betreute. Meine Tätigkeit an seinem Lehrstuhl wird mir in wertvoller Erinnerung bleiben.

Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Meinhard Schröder für dessen freundliche Bereitschaft, das Zweitgutachten zu erstellen.

Weiterhin gilt mein Dank meiner Familie und meinen Freunden für deren Unterstützung, Geduld und Zuspruch.

Danken möchte ich zudem Herrn Dr. iur. Simon Schwichtenberg und Herrn Maximilian Gerhold für die kritische und kompetente Durchsicht des Manuskripts.

Passau, im Januar 2019

Annika Kieck

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
I. Problemstellung	17
II. Gang der Arbeit	19
B. Zum Identitätsbegriff	21
I. Abgrenzungsfragen	21
1. Die persönliche Identität	21
2. Die virtuelle Identität	22
3. Identifizierungsfragen	22
II. Die numerische und die qualitative Identität	22
III. Die Elemente individueller Identität nach der sozialwissenschaftlichen Identitätsforschung	24
1. Die individuelle und die kollektive Identität	24
2. Die Ich-Identität und Identitätsbildung als dynamischer Prozess	25
3. Identität als Reaktion auf das gesellschaftlich vorgegebene	28
4. Bastelexistenzen, „Patchwork“- und Teilidentitäten	29
5. Das Fünf-Säulen-Modell nach E. Lippmann	31
IV. Fazit zum Kapitel B.	32
C. Das Recht auf Identität	34
I. Stellungnahme des interamerikanischen juristischen Komitees	35
1. Die Rechtsnatur des Rechts auf Identität	35
2. Die Elemente des Rechts auf Identität	36
3. Identität und Identifizierung	38
4. Kinderrechte als Ansatzpunkt	39
5. Abweichende Meinung	39
6. Fazit	40
II. Das Recht auf Identität und die personenstandsrechtliche Registrierung	40

III. Beschluss der Generalversammlung der OAS	42
IV. Urteile des IAGMR	43
1. Die wesentlichen Grundzüge des Verfahrensrechts der Individualbeschwerde	43
2. Der Fall Gelman	45
a) Sachverhalt und Verfahrensgang	45
b) Die Herleitung des Rechts auf Identität	46
c) Abweichende Meinung des Richters E. Vio Grossi	48
d) Fazit	48
3. Der Fall Serrano Cruz	49
a) Festgestellte Rechtsverletzungen seitens des IAGMR	49
b) Abweichende Meinungen hinsichtlich des Rechts auf Identität	50
c) Fazit	52
4. Der Fall vertriebener Dominikaner und Haitianer und der Fall Yean- und Bosico-Kinder gegen die Dominikanische Republik	52
V. Fazit zum Kapitel C.	54
D. Regelungsrahmen und Funktionen des Personenstandsrechts	56
I. Der rechtliche Regelungsrahmen des Personenstandsrechts und föderale Abgrenzung	56
II. Der Personenstand, die Personenstandsregister und die vorzunehmenden Eintragungen nach personenstandsrechtlichen Ordnungsmerkmalen	57
III. Zu den Funktionen der personenstandsrechtlichen Registrierung	59
1. Die Identifizierungs- und Unterscheidungsfunktion	59
2. Die Beweiswirkung der Personenstandsregister	61
3. Die Sicherung rechtlicher Existenz durch personenstandsrechtliche Anzeigepflichten	62
4. Die steuerrechtliche und die wehrrechtliche Funktion des Personenstandsrechts	64
5. Die statistikrechtliche Funktion des Personenstandsrechts	66
6. Der strafrechtliche Schutz des Personenstands	67
7. Kontinuität und Beständigkeit der Personenstandsregister	68
8. Zur Spiegelfunktion des Personenstandsrechts	69
a) Das klassische Verständnis von der Spiegelfunktion des Personenstandsrechts	69
b) Einführung einer neuen Perspektive auf die Spiegelfunktion	70

c) Zu den Wirkebenen personenstandsrechtlicher Eintragungen, Beurkundungen und Ordnungskategorien	71
aa) Die Makroebene	71
bb) Die Individualsphäre und grundsätzlicher Identitätsbezug personenstandsrechtlicher Ordnungsmerkmale	72
IV. Fazit zum Kapitel D.	74
E. Individuelle und selbstbestimmte Identität als verfassungsrechtliches Schutzgut	75
I. Vorbemerkungen	75
1. Grundsätzliche Tauglichkeit der Grundrechte des Grundgesetzes für den Schutz individueller Identität und Eingrenzung anhand des Untersuchungsgegenstands	75
2. Zum persönlichen Schutzbereich grundgesetzlicher Gewährleistungen	76
3. Zur Bindungswirkung des europäischen Primärrechts und der völkerrechtlichen Gewährleistungen	77
II. Der Schutz individueller Identität als verfassungsrechtliche Aufgabe	79
1. Identitätsschutz durch den Schutz von Persönlichkeit	79
a) Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes und Identität	79
b) Menschenwürdebezug des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	82
c) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Auffangnorm	82
d) Identitätsrelevante Teilgehalte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ...	83
aa) Das Recht auf Selbstdarstellung	83
bb) Das Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität	85
(1) Zur Binarität der Geschlechterordnung	85
(2) Die Rechtsprechung des BVerfG zu Transsexualität	86
(3) Verfassungsrechtlicher Identitätsschutz als Individualitätsschutz	88
(4) Recht auf positive Anerkennung der geschlechtlichen Identität	89
cc) Das Recht auf Neubeginn	89
dd) Die Rechte auf Kenntnis der eigenen Abstammung und Vaterschaft	90
ee) Das Recht auf Kenntnis und Nichtkenntnis von Krankheiten	91
2. Die Bedeutung der Menschenwürde für den Identitätsschutz	92
3. Identitätsschutz durch Privatsphärenschutz	94
a) Die Bedeutung des Privatsphärenschutzes für die individuelle Identität und das Recht auf Privatheit	94
b) Spezielle Grundrechte zum Schutz der informationellen und örtlichen Privatsphäre	95
aa) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	95
bb) Das Recht auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme	96

cc) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 Abs. 1 GG	97
dd) Zwischenfazit: Informationsschutz ist Identitätsschutz	98
ee) Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG	99
c) Das Recht auf private Lebensgestaltung	100
4. Identitätsschutz durch die Gewährleistung von Freiheit	101
a) Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeines Freiheitsrecht	101
b) Die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	102
c) Spezielle, mit dem geschlechtlichen Personenstand potentiell verbundene Anwendungsbereiche der allgemeinen Handlungsfreiheit	104
d) Die körperliche Fortbewegungsfreiheit der Person und deren verfahrensrechtlicher Schutz, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 104 GG	105
e) Die Freizügigkeit der Person, Art. 11 GG	106
5. Identitätsschutz durch Integritätsschutz	109
a) Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	109
b) Das Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	110
6. Identitätsschutz durch Freiheit der Kommunikation	110
a) Die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz GG	110
b) Die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz GG	111
c) Das Petitionsrecht, Art. 17 GG	113
7. Identitätsschutz durch den freien Zusammenschluss mit anderen	113
a) Die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG	114
b) Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 GG	115
c) Das Petitionsrecht, Art. 17 GG	117
8. Zur Identitätsrelevanz der Eigentumsfreiheit und der Erbrechtsgarantie	118
a) Materielle Sicherheit	118
b) Freiheit und Eigentum	119
c) Persönliche Objekte	120
9. Der grundrechtliche Schutz von Teilidentitäten der Person	122
a) Die eheliche Identität, Art. 6 Abs. 1 GG	122
aa) Art. 6 Abs. 1 GG als Freiheitsgrundrecht	123
(1) Ehe als privater Raum	124
(2) Abgrenzungsfragen zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Ehegrundrecht	124
(3) Der Bezug des Ehegrundrechts zur beruflichen Identität	125
bb) Institutsgarantie und wertentscheidende Grundsatznorm	125
(1) Schutz vor Aufhebung der Ehe als solcher	125
(2) Schutz vor der Umgestaltung der Ehe	126
(3) Wertentscheidung	126
b) Die Rolle des Familiengrundrechts für die individuelle Identität, Art. 6 Abs. 1 GG	127
aa) Familie als privater Rückzugsort	127

bb)	Die familiäre Rollenidentität	127
c)	Die Rolle des Elternrechts für die individuelle Identität, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG	128
d)	Die Rolle des Art. 6 Abs. 5 GG für die individuelle Identität	129
e)	Überzeugungen schützende Grundrechte	130
aa)	Die religiöse und weltanschauliche Identität, Art. 4 Abs. 1, 2 GG i. V. m. Art. 140 WRV und Art. 7 Abs. 3 S. 1, 2 und Abs. 2 GG	130
bb)	Die Rolle der Gewissensfreiheit für die individuelle Identität, Art. 4 Abs. 1 GG	133
cc)	Die Rolle des Widerstandsrechts für die individuelle Identität, Art. 20 Abs. 4 GG	135
f)	Die berufliche Identität, Art. 12 GG	136
aa)	Die Rolle der Medienfreiheiten für die berufliche Identität, Art. 5 Abs. 1 GG	138
bb)	Die Identität des Beamten, Art. 33 Abs. 4, 5 GG	139
cc)	Die Identität des Abgeordneten, Art. 38 GG	141
dd)	Die Rolle der Privatschulfreiheit für die berufliche Identität, Art. 7 Abs. 4, 5 GG	142
ee)	Der Schutz beruflicher Identität durch die Grundfreiheiten des AEUV und der GrCh	142
g)	Die Identität des Wissenschaftlers, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	143
h)	Die künstlerische Identität, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	143
i)	Die politische Identität, Art. 21 GG und Art. 38 GG	144
j)	Die Identität als deutscher Staatsangehöriger, Art. 16 GG	146
10.	Zur Rolle des Asylrechts für die individuelle Identität, Art. 16a Abs. 1 GG	147
11.	Zwischenfazit zu den identitätsschützenden Freiheitsgrundrechten und dem grundrechtlichen Identitätsschutz	150
12.	Identitätsschutz durch die speziellen Diskriminierungsmerkmale, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	151
a)	Minderheitenschutz	151
b)	Persönliche Merkmale aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG als identitätsstiftende Merkmale	152
c)	Geschlecht und Geschlechtsidentität	154
d)	Die weiteren persönlichen und identitätsstiftenden Merkmale des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	157
aa)	Glaube, religiöse und politische Anschauung	157
bb)	Abstammung und Rasse	157
cc)	Sprache	158
dd)	Herkunft	158
ee)	Heimat	160
ff)	Der ausdrückliche Schutz sexueller Identität und sexueller Orientierung im Landesverfassungsrecht	162

13. Identitätsschützende Gehalte des Verbots der Benachteiligung wegen einer Behinderung, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	164
14. Die Rolle der Gleichstellungsklausel für den Schutz individueller Identität, Art. 3 Abs. 2 GG	165
15. Identitätsschützende Gehalte des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG	167
a) Feststellung der Ungleichbehandlung	167
b) Bestimmung des Rechtfertigungsmaßstabs	168
16. Zwischenfazit zum gleichheitsrechtlichen Identitätsschutz	169
17. Die Bedeutung des grundrechtlich und grundrechtsähnlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes und der Justizgrundrechte für den Schutz individueller Identität	169
18. Zur Rolle des landesverfassungsrechtlichen Minderheitenschutzes für die individuelle Identität	171
a) Zum Minderheitenbegriff	172
b) Zur Bedeutung des Normcharakters der landesverfassungsrechtlichen Normen des Minderheitenschutzes für den individuellen Identitätsschutz	174
c) Zusammenfassung: Faktoren des minderheitenschutzbasierten Schutzes individueller Identität	177
d) Die minderheitenschützenden Normen der Landesverfassungen	177
aa) Achtung ethnischer und sprachlicher Minderheiten, Art. 17 Abs. 4 RhPfVerf	178
bb) Minderheitenschutz nach Art. 37 LSAVerf	178
(1) Schutz kultureller Eigenständigkeit und politischer Mitwirkung, Art. 37 Abs. 1 LSAVerf	179
(2) Schutz des freien Bekenntnisses, Art. 37 Abs. 2 LSAVerf	179
cc) Schutz kultureller Eigenständigkeit, Art. 18 MVVerf	180
dd) Sächsische Landesverfassung	181
(1) Bewahrung der Identität nationaler und ethnischer Minderheiten nach Art. 5 Abs. 2 SäVerf und die Achtensklausel des Art. 5 Abs. 3 SäVerf	181
(2) Schutz des sorbischen Volkes, Art. 6 SäVerf	182
(3) Flankierender Identitätsschutz der sächsischen Landesverfassung	183
ee) Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen nach Art. 6 SHVerf	183
(1) Bekenntnisfreiheit, Art. 6 Abs. 1 SHVerf	184
(2) Kulturelle Eigenständigkeit und politische Mitwirkung, Art. 6 Abs. 2 S. 1 SHVerf	184
(3) Anspruch auf Schutz und Förderung, Art. 6 Abs. 2 S. 2 SHVerf	185
ff) Schutz der niederdeutschen Sprache, Art. 13 Abs. 2 SHVerf und Art. 16 Abs. 2 MVVerf	186

- gg) Art. 25 BbgVerf 186
 - (1) Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege der nationalen Identität, des angestammten Siedlungsgebiets und Förderpflicht, Art. 25 Abs. 1 S. 1 BbgVerf 186
 - (2) Sicherung kultureller Autonomie, Art. 25 Abs. 2 BbgVerf 188
 - (3) Sorbische Sprache und Kultur, Art. 25 Abs. 3 BbgVerf 189
 - (4) Öffentliche Beschriftung und sorbische Flagge, Art. 25 Abs. 4 BbgVerf 190
- e) Fazit zum landesverfassungsrechtlichen Minderheitenschutz 191
- 19. Fazit zum verfassungsrechtlichen Schutz individueller Identität 191
 - a) Umfang des identitätsbezogenen Schutzprogramms des Grundgesetzes 192
 - b) Abgleich mit den Erkenntnissen der sozialwissenschaftlichen Identitätsforschung 192
 - c) Modell des grundrechtlichen Schutzes individueller Identität 193

F. Personenstandsrechtliche Restriktion individueller Identität 195

- I. Das Spannungsverhältnis zwischen dem grundrechtlichen Schutz individueller Identität und den personenstandsrechtlichen Kategorien 195
- II. Zur geschlechtlichen Identität 196
 - 1. Fall zur geschlechtlichen Identität und deren Eintragung in Personenstandsregister 196
 - a) Die Entscheidung des BGH 197
 - aa) Die Löschungsmöglichkeit 199
 - bb) Die Spiegelfunktion des Personenstandsrechts 199
 - cc) Der Nichtstatus der Person 200
 - dd) Staatliche Ordnungsinteressen 201
 - ee) Ähnliche Argumentation des französischen Kassationsgerichts ... 201
 - b) Beschluss des BVerfG 201
 - aa) Grundrechtsschutz abseits der binären Geschlechterstruktur 202
 - bb) Zur eigenständigen Bedeutung des Personenstandsrechts für die Persönlichkeit des Individuums 202
 - cc) Identität als Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung ... 203
 - dd) Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch die fehlende positive Anerkennung des geschlechtlichen Personenstands im Personenstandsrecht 203
 - ee) Eingriff in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG durch fehlende und der geschlechtlichen Identität entsprechende Eintragungsmöglichkeiten .. 205
 - 2. Zur Berücksichtigung des Geschlechts in Bankformularen 206
 - a) Einfaches Recht 206
 - b) Verfassungsrecht 207
 - c) Bewertung 208

III. Zur ehelichen Rollenidentität und dem Familienstand	209
IV. Fazit zum Kapitel F.	210
G. Gesetzgeberische Handlungsoptionen zur Berücksichtigung der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten	212
I. Gänzlicher Verzicht auf das Geschlecht als personenstandsrechtliche Ordnungskategorie	212
1. Das Argument laufender Gesetzesanpassung	213
2. Die Stärkung von Selbstbestimmung	213
3. Das Diskriminierungsargument	213
4. Das Argument der modernen Rechtsordnung	214
5. Umfassende Betrachtung abseits einseitiger Lösungen	214
a) Grundrechtlicher Schutz der geschlechtlichen Identität	214
b) Regelungsmöglichkeiten ausgehend vom Recht auf Selbstdarstellung ..	215
c) Regelungsmöglichkeiten ausgehend von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	215
d) Regelungsmöglichkeiten ausgehend vom Recht auf positive Anerkennung der geschlechtlichen Identität	216
e) Fazit	216
6. In die Betrachtung einzustellende Belange im Falle einer Abschaffung der Kategorie Geschlecht	217
a) Keine Schutzbereichsbegrenzung des Rechts auf positive rechtliche Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität auf von der binären Geschlechterordnung abweichende Identitäten	217
b) Die Funktionen des Personenstandsrechts	218
aa) Statistikrechtliche Funktion	218
bb) Identifizierungs- und Unterscheidungsfunktion	219
cc) Beweisfunktion im internationalen Rechtsverkehr	220
7. Fazit zur Abschaffung der Ordnungskategorie Geschlecht	220
II. Festhalten am Ordnungskriterium Geschlecht unter Anpassung des Personenstandsrechts	220
1. Anpassungen hinsichtlich der Optionenvielfalt	221
a) Eine neue Option oder mehrere neue Optionen	221
aa) Schützenswerte Belange von Personen jenseits der binären Geschlechterordnung	222
bb) Entgegenstehende Interessen	223
(1) Recht auf Anerkennung der geschlechtlichen Identität innerhalb der binären Geschlechterstruktur	223
(2) Die Funktionen des Personenstandsrechts	224
(3) Herausforderung für den Gesetzgeber	225
b) Fazit	225

2. Anpassungen hinsichtlich des Eintragungsmodus	226
3. Begutachtungspflicht als Anschlussfrage bei dritter Eintragungsoption	227
a) Die Begutachtungspflicht nach dem TSG in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG	227
b) Übertragbarkeit der Erwägungen	228
c) Argumente gegen das Begutachtungserfordernis	230
d) Bewertung	231
III. Fazit zu den gesetzgeberischen Handlungsoptionen	232
IV. Zu den Gesetzesänderungen im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16)	233
1. Interministerielle Konflikte im Vorfeld der Gesetzesänderung	233
2. Ausgewählte Entwicklungen auf Länderebene	235
3. Parallele Entwicklungen im benachbarten Ausland	236
a) Österreich	236
aa) Vorverfahren	236
bb) Der Prüfungsbeschluss des VfGH	236
cc) Die Entscheidung des VfGH	238
b) Schweiz	239
4. Die Gesetzesänderung in Deutschland	239
a) Kein Verzicht auf das Geschlecht als personenstandsrechtliche Kategorie	240
b) Freibleibender Eintrag	241
c) Weitere positive Eintragungsmöglichkeit	241
aa) Bezeichnung der neuen Option im Referentenentwurf	241
bb) Bezeichnung der neuen Option im Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018	242
d) Eintragungszeitpunkt	242
e) Eintragungsmodus	243
f) Das Bescheinigungserfordernis nach § 45b Absatz 3 PStG	243
g) Möglichkeit der Versicherung an Eides statt	244
h) Möglicher Anpassungsbedarf	245
aa) Änderung nur des PStG	245
bb) Aufnahme einer neuen Option nur in das Geburtenregister	247
i) Parlamentarische Gegenvorschläge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung	248
aa) Anträge der Fraktion Die Linke	248
bb) Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	248
cc) Änderungsanträge im Bundesrat	249

H. Darstellung der Endergebnisse	250
I. Zu den Erkenntnissen der sozialwissenschaftlichen Identitätsforschung	250
II. Das Recht auf Identität	250
III. Zur Bedeutung der Funktionen des Personenstandsrechts	250
IV. Die Identitätsrelevanz personenstandsrechtlicher Ordnungskategorien	251
V. Grundgesetzlicher Identitätsschutz als Schutz von Individualität	251
VI. Zum Landesverfassungsrecht	252
VII. Personenstandsrecht und geschlechtliche Identität	252
VIII. Vom Gesetzgeber zu beachtende Aspekte	253
IX. Zur Anschlussfrage des Begutachtungserfordernisses	254
Literaturverzeichnis	255
Verzeichnis ausländischer Entscheidungen	278
1. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte	278
2. Entscheidungen lateinamerikanischer Verfassungsgerichtshöfe	278
3. Französisches Kassationsgericht	279
4. Österreichischer Verfassungsgerichtshof	279
5. Oberösterreichisches Landesverwaltungsgericht	279
Sachregister	280

A. Einleitung

I. Problemstellung

Die staatliche Registrierung des Personenstands existiert in Deutschland seit dem ersten deutschen Personenstandsgesetz von 1875¹. Es löste das preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung² ab und entzog den Kirchen das Monopol für die Führung von Personenstandsregistern, die unter der vorherigen kirchlichen Führung aus Tauf-, Trau- und Totenbüchern bestanden³. § 3 PStG 1875 verbot die Übertragung des Amtes des Standesbeamten auf für sich im Amte befindliche Geistliche und andere Religionsdiener. Stattdessen sah das Gesetz die Schaffung von Standesamtsbezirken (§ 2 PStG 1875) und die Bestellung eines Standesbeamten⁴ sowie eines Stellvertreters vor (§ 3 PStG 1875). Als sogenannte Standesregister wurden nach § 12 PStG 1875 geführt das Geburtsregister, das Heiratsregister und das Sterberegister. Das Standesamtswesen wurde in den Verwaltungsaufbau des deutschen Reiches eingegliedert. Seitdem ist die personenstandsrechtliche Erfassung der Person staatliche Aufgabe.

Die staatliche Erfassung personenbezogener Merkmale ermöglicht ein Anknüpfen des Staates an die personenstandsrechtlichen Ordnungsmerkmale. Die Macht des Personenstandswesens zeigte sich in besonderem Maße in der Zeit der Herrschaft der Nationalsozialisten. Mit dem zweiten deutschen Personenstandsgesetz aus dem Jahr 1937⁵ wurde das Heiratsbuch in Familienbuch umbenannt. Mit der Umbenennung einher ging auch die Ausweitung des Registerinhalts zur Gewährleistung der sogenannten Sippenforschung. § 2 Abs. 1 PStG 1937 sah als Aufgabe des Familienbuches das Ersichtlichmachen verwandtschaftlicher Beziehungen im Sinne einer gezielten Erfassung vor. Nach § 9 PStG 1937 wurde bei einer Eheschließung im Familienbuch ein neues Blatt für die neu gegründete Familie geöffnet. Dieses neue Blatt bestand aus zwei Teilen, wovon der erste der Beurkundung der Heirat diente und im zweiten Teil die Familienangehörigen eingetragen wurden (§ 10 PStG 1937). Im zweiten Teil wurden nach § 14 Nr. 2 PStG Angaben der Eltern der

¹ Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und über die Eheschließung vom 6. 2. 1875, RGBL. I, S. 23.

² Gesetz v. 9. 3. 1874, GS S. 95.

³ B. Gaaz/H. Bornhofen, S. 17.

⁴ In dieser Arbeit wird das maskuline Genus verwendet. Alle anderen Geschlechter sind aber eingeschlossen.

⁵ PStG v. 3. 11. 1937, RGBL. I, S. 1146.

Ehegatten auch über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten festgehalten. Dieser, der Sippenforschung dienende zweite Teil des Familienbuchs wurde laufend fortgeführt und erfasste auch Angaben über Kinder der Eheleute.

Das PStG wurde erst 1957 neu gefasst⁶, im Jahre 2007 nach äußerst langen Vorarbeiten⁷ reformiert⁸ und im Jahr 2013 unter anderem hinsichtlich der Möglichkeit eines freibleibenden Geschlechtseintrags angepasst.⁹ Eine weitere Reform erfolgte im Jahr 2017 mit dem 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz.¹⁰ Hinsichtlich des geschlechtlichen Personenstands wurde das PStG geändert durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben¹¹.

Seit der Reform des PStG im Jahr 2007 enthält das Gesetz in § 1 eine Legaldefinition des Personenstands: „Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung der Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens“. Das PStG knüpft den Personenstand eines Menschen rechtstechnisch an das Familienrecht an. Das bedeutet aber nicht, dass dem Personenstandsrecht als solchem, wie behauptet¹², keine (verfassungs-)rechtliche Relevanz zukommt. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist der Personenstand mehr als das bloße Abbild einer sich aus dem Familienrecht ergebenden Stellung der Person innerhalb der Rechtsordnung. Personenstandsrechtliche Eintragungen sind nicht nur personen-, sondern persönlichkeitsbezogen und betreffen die Identität der einzelnen natürlichen Person. Eingriffe in identitätsschützende Grundrechte und Verletzungen von identitätsschützenden Grundrechten durch das Personenstandsrecht werden damit möglich. Vor diesem Hintergrund muss die Annahme einer lediglich deklaratorischen Wirkung personenstandsrechtlicher Eintragungen für solche personenstandsrechtlichen Kategorien, deren Identitätsbezug sich direkt aus dem Personenstandsrecht ergibt, hinterfragt werden. Angezeigt ist vor dem Hintergrund eines umfassenden grundrechtlichen Schutzes individueller Identität der Person ein erweitertes Verständnis der Wirkungen des Personenstandsrechts. Dabei ist die grundlegende Frage, die es zu klären gilt, welches Maß an verfassungsrechtlich vermittelter Selbstbestimmung das Personenstandsrecht trägt, ohne seine Funktionen einzubüßen.

⁶ PStG v. 8. 8. 1957, BGBl. I, S. 1125.

⁷ B. Gaaz/H. Bornhofen, S. 18–19; H. Bornhofen, StAZ 2007, S. 33–35.

⁸ Personenstandsrechtsreformgesetz v. 19. 2. 2007, BGBl. I, S. 122.

⁹ PStRÄndG v. 7. 5. 2013, BGBl. I 2013, S. 1122 ff.

¹⁰ BGBl. 2017 I, S. 2522 ff.; ausführlich zu den Änderungen U. Berndt-Benecke, StAZ 2017, S. 257–265.

¹¹ Gesetz v. 18. 12. 2018, BGBl. I, S. 2635 f.; dazu ausführlich unter G. IV. 5.

¹² BGH, Beschl. v. 22. 6. 2016 – XII ZB 52/15; M. Berkl, A. II. Rn. 11.

II. Gang der Arbeit

Die Rechtswissenschaft tut sich mit einer Definition des Identitätsbegriffs schwer. Hält sie auch sonst eine schier unüberschaubare Fülle an Definitionen bereit, so gibt es keine umfassende Definition der Identität im Sinne individueller, das Individuum betreffender Identität. Das mag daran liegen, dass der Identitätsbegriff kein originär rechtlicher Begriff ist. Die Sozialwissenschaften haben sich eingehend mit dem Thema Identität befasst. Der sozialwissenschaftlichen Identitätsforschung sind, trotz ihrer Vielheit an Erkenntnissen, Elemente des sozialwissenschaftlichen Identitätsbegriffs zu entnehmen, die für den weiteren Verlauf der Arbeit gelten und mit dem grundrechtlichen Verständnis von Identität abgeglichen werden (B.).

Ein Beispiel des rechtlichen Umgangs mit dem Phänomen Identität ist das durch die Organe der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) entwickelte Recht auf Identität (C.). Auch wenn die Ausführungen der Organe der OAS an einigen Stellen kryptisch und unvollständig bleiben, so sind ihnen dennoch für den weiteren Verlauf der Arbeit einige Erkenntnisse zu den aus rechtlicher Sicht schützenswerten Elementen der individuellen Identität zu entnehmen.

Ausführlich eingegangen wird auf die grundsätzliche Identitätsrelevanz und Zugänglichkeit des Personenstandsrechts für eine verfassungsrechtliche Betrachtung (D.). Auch werden an dieser Stelle die Funktionen des Personenstandsrechts, die unter G. als Schranken gesetzgeberischer Änderungen des Personenstandsrechts und Grenzen der Selbstbestimmung im Personenstandsrecht Anwendung finden, ausführlich erläutert.

Die verfassungsrechtliche Betrachtung der individuellen Identität wird mit einem Schwenk ins deutsche Verfassungsrecht, namentlich der Grundrechte, eingeleitet (E.). Ausführlich untersucht wird, inwieweit die Identität des einzelnen Grundrechtsberechtigten als Schutzgegenstand der Grundrechte anzusehen ist. Die identitätsschützenden Grundrechte bilden den Prüfungsmaßstab, an dem sich alle rechtlichen Identitätsvorgaben, auch das Personenstandsrecht, zu messen haben. Es ergibt sich, entsprechend dem weitläufigen und alle Lebensbereiche umfassenden Identitätsbegriff, ein ebenso weitreichender Grundrechtsschutz individueller Identität, dessen wesentlicher Eckpfeiler das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers ist. Die Ausführungen zum grundrechtlichen Schutz von Identität werden in ein der Anschaulichkeit dienendes Modell überführt. Ergänzend herangezogen werden identitätsschützende europa- und völkerrechtliche Verpflichtungen, die im Bereich der Deutschengrundrechte lückenfüllend wirken können. Auch vom sachlichen Schutzbereich der Grundrechte abweichende identitätsschützende Gewährleistungen des Landesverfassungsrechts werden ergänzend dargestellt, zumal sie das rechtliche Verständnis von der individuellen Identität der Person komplettieren.

Ein auf Selbstbestimmung beruhender und grundrechtlich vermittelter Schutz individueller Identität steht in einem Spannungsverhältnis zu personenstandsrechtlichen Kategorien (F.). Die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht ist die-